

Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Albgau“ i. d. F. vom 20. Juni 1968

Die Gemeinden und Zweckverbände des Albgaus und des Alb-Pfinz-Hügellandes haben gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges. Bl. S. 114) zur Bildung des Zweckverbandes nachstehende Satzung vereinbart.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgaben und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden

Burbach
Ettlingen
Langensteinbach
Malsch
Oberweier
Schielberg
Schlутtenbach
Sulzbach und
Völkersbach

die Zweckverbände

Alb-Pfinz-Hügelland-Wasserversorgung
Wasserversorgung Spessart – Schöllbronn
Wassergewinnungsverband Bruchhausen – Ettlingenweier
Wasserversorgungsverband der Gemeinden Pfaffenrot – Spielberg –Etzenrot

bilden unter dem Namen

„Wasserversorgung Albgau“

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges. Bl. S. 114).

- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung seiner Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser. Er betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Ettlingen.

§ 2

Verbandseigene und Mitglieder-Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt und betreibt Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
- (2) Der Gesamtplan, der auch die Abgrenzung der Verbandsleitungen gegenüber den Anlagen der einzelnen Mitglieder (Wasserübergabestellen) enthält, bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für spätere Änderungen und Erweiterungen.
- (3) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder bleiben in ihrem Eigentum. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen

Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

- (4) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Der Zweckverband darf einen Verbraucher im Gebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 3

Beteiligungsverhältnis der Mitglieder

Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 5), für die Eigenvermögensumlage (§ 11), für die Umlage des Verbandsaufwandes (§§ 12 und 13) und für die Auseinandersetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 17) gilt folgendes Beteiligungsverhältnis in Vomhundertsätzen:

Burbach	5,9 l/s = 1,27 %
Ettlingen	164,8 l/s = 35,59 %
Langensteinbach	33,4 l/s = 7,21 %
Malsch	20,1 l/s = 4,34 %
Oberweier	10,3 l/s = 2,22 %
Schielberg	6,3 l/s = 1,36 %
Schluttenbach	4,0 l/s = 0,86 %
Sulzbach	7,2 l/s = 1,56 %
Völkersbach	11,0 l/s = 3,38 %

Zweckverbände:

Alb-Pfinz-Hügelland Wasserversorgung	109,2 l/s = 23,59 %
Wasserversorgung Spessart-Schöllbronn	20,8 l/s = 4,50 %
Wassergewinnungsverb. Bruchhausen-Ettlingenweier	34,2 l/s = 7,38 %
Wasserversorgungsverband der Gem. Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot	35,8 l/s = 7,74 %
Zusammen	463,0 l/s = 100,00 %

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ § 5 und 6)
2. der Verwaltungsrat (§ 7)
3. der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung nur einen Vertreter. Vertreter einer Gemeinde ist der Bürgermeister, bei Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter. Vertreter eines Zweckverbandes ist dessen Vorsitzender, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der Beteiligungsquote. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder, mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5 v.H. haben eine weitere, solche mit einer Beteiligungsquote von mehr als 10 v.H. zwei weitere, solche mit einer Beteiligungsquote von mehr als 25 v. H. fünf weitere Stimmen. Hiernach entfallen zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes von den insgesamt 25 Stimmen auf

Burbach	1 Stimme
Ettlingen	6 Stimmen
Langensteinbach	2 Stimmen
Malsch	1 Stimme
Oberweier	1 Stimme
Schielberg	1 Stimme
Schluttenbach	1 Stimme
Sulzbach	1 Stimme
Völkersbach	1 Stimme

die Zweckverbände:

Alb-Pfinz-Hügelland – Wasserersorgung	5 Stimmen
Wasserversorgung Spessart-Schöllbronn	1 Stimme
Wassergewinnungsverb. Bruchhausen-Ettlingenweier	2 Stimmen
Wasserversorgungsverband der Gemeinden Pfaffenrot – Spielberg – Etzenrot	2 Stimmen
Zusammen	25 Stimmen

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung und Geschäftsgang**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Änderung dieser Satzung (§ 14), ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung (§ 2)
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 15)
 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 1) sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 1)
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung und Erhebung der Umlagen bei den Mitgliedern (§§ 11 bis 13)
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 6. die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes, soweit diese Befugnis nicht auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden übertragen wird
 7. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen
 8. den Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen

9. Vergabe von Bauleitungen für Maßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 DM im Einzelfall
 10. die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
 11. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 3000 DM
 13. das Ausscheiden einzelner Mitglieder (§ 16)
 14. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens und der Verbindlichkeiten (§ 17)
 15. alle Maßnahmen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung frist- und formlos einberufen werden. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung zusteht.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen insgesamt über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- (6) Die Niederschriften über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind sämtlichen Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
1. der Verbandsvorsitzende
 2. die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und
 3. zwei weitere von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren aus ihrer Mitte zu wählende Vertreter.
- Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Handelt es sich um ein weiteres Mitglied nach Ziffer 3, so hat die Verbandsversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (7) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Es steht ihm die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die übertragenen Aufgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des § 7 Abs. 2 Satz 1, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 9

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu bestellen.
- (2) Der Verbandsschriftführer, der als Ehrenbeamter zu bestellen ist, hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu erledigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden und einer Urkundsperson zu unterzeichnen sind.
- (3) Dem Verbandsrechner, der als Ehrenbeamter zu bestellen ist, obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschl. Jahresabschluss).
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal.

§ 10**Entschädigung der Verbandsorgane**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Verbandsorgane sind durch Satzung zu regeln.

I. DECKUNG DES AUFWANDES, RECHNUNGSWESEN**§ 11****Eigenvermögensumlage**

- (1) Der Verband ist mit hinreichendem Eigenvermögen auszustatten.
- (2) Das Eigenvermögen wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 3 umgelegt. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 12**Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß (§ 15 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Anwendung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften auf Zweckverbände vom 08.05.1964, Ges. Bl. S. 202).
- (2) Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird in der Sitzgemeinde nach den für diese geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht. Eine Fertigung des Beschlusses ist jedem Verbandsmitglied zu übersenden.
- (3) Die Eigenprüfung im Sinne des § 111 GO wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ettlingen gegen angemessenen Kostenersatz übertragen.

§ 13**Jahresumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden soweit nicht die Einnahmen und die sonstigen Erträge ausreichen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem im § 3 festgelegten Verhältnis aufgebracht. Auf die Finanzkostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlungen soll den Zahlungsterminen für den Kapitaleinsatz (Zins und Tilgung) der aufgenommenen Darlehen angepasst werden.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich des Zinsaufwandes und der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach der Wasserabnahmemenge aufgebracht. Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.

- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs. 1 Ziff 4) vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Minderzahlungen werden nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind sodann innerhalb von 14 Tagen an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (5) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Umlagemaßstab ist das in § 3 festgelegte Beteiligungsverhältnis. Die Tilgungsumlage kann entweder dem Verbandsvermögen zuwachsen oder von den Mitgliedern als Darlehen gewährt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die darlehensweise Erhebung einer Tilgungsumlage muss Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

II. SONSTIGES

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 15

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens drei Vierteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 16

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes in § 3 über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen außer im Falle des § 12 Abs. 2 durch einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung „Badische Neueste Nachrichten“.

§ 19

Der Zweckverband entsteht am 20. Mai 1967.